

Praktikumsrichtlinien für Studierende des Studienganges „Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft“

1.1 Sinn des Praktikums

Die praktische Vorbildung soll Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen der Planungs-, Bau- und Betriebspraxis vermitteln und zum Verständnis von planerischen, technischen, wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und rechtlichen Zusammenhängen in Planungs- und Ausführungsprozessen beitragen. Sie ist wesentliche Voraussetzung für das Studium der Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft. Das Praktikum hat folgende Ziele:

- Einblick in die Gegebenheiten und Abläufe der Immobilie zu gewinnen,
- die Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren,
- soziale und berufsständische Probleme zu erkennen und das notwendige Verständnis und Problembewusstsein für die Praxis zu erlangen.

Die Mitarbeit in Unternehmen, Planungsbüros und Behörden soll dazu führen, die Arbeitsabläufe und -techniken kennenzulernen und ihre Auswirkungen beurteilen zu können, die im Zusammenhang mit Immobilien stehen.

1.2 Durchführung des Praktikums

1.2.1 Art und Dauer des Praktikums

Das Praktikum umfasst 12 Wochen und ist in drei Teile unterteilt. Es müssen mindestens zwei Wochen in einem Stück abgelegt werden:

2 bis 6 Wochen Planungsphase

Kennenlernen der grundlegenden Tätigkeiten in der Entwicklungsphase.

4 bis 8 Wochen Umsetzungsphase

Kennenlernen der grundlegenden Tätigkeiten bei der baulichen Umsetzung.

2 bis 6 Wochen Betriebsphase

Kennenlernen der grundlegenden Tätigkeiten während des Betriebs von Immobilien.

Von diesen drei Teilen sind mindestens zwei Bereiche abzudecken, wobei in der Umsetzungsphase mindestens ein Praktikum von 4 Wochen Dauer abzuleisten ist.

1.2.2 Praktikantenstellen

Die PraktikantInnen haben sich direkt bei geeigneten Unternehmen, Büros, Ämtern und sonstigen Institutionen zu bewerben.

Das Praktikantenamt vermittelt i.d.R. keine Stellen.

1.2.3 Stellung der PraktikantInnen im Betrieb

Während der praktischen Ausbildung unterstehen die PraktikantInnen der jeweiligen Betriebs- bzw. Institutionsordnung. Es wird erwartet, dass sie sich in erster Linie durch Interesse und Eigeninitiative auszeichnen.

Die PraktikantInnen haben selbst darauf zu achten, dass der Betrieb die vorgeschriebene Ausbildung ermöglicht. Der Abschluss eines Ausbildungsvertrages zwischen PraktikantIn und Praktikantenstellenanbieter wird empfohlen, wobei die Einteilung der Ausbildungszeit von vornherein zu vereinbaren ist.

Als immatrikulierte StudentInnen unterliegen die PraktikantInnen der studentischen Sozialversicherungspflicht (Kranken- und Unfallversicherung). Im Ausland gelten die dortigen Regelungen.

Es ist dem Ausbildungsbetrieb überlassen, ob und in welcher Höhe eine Vergütung geleistet wird.

Für körperbehinderte PraktikantInnen gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen. Die praktische Tätigkeit ist auf Arbeiten beschränkt, die die PraktikantInnen trotz Behinderung ausüben können. Sonderregelungen erfordern die Genehmigung des Praktikantenamtes. Die Vorlage eines ärztlichen Attestes kann verlangt werden.

1.2.4 Praktikantenheft; Berichterstattung über die Praktikantentätigkeit

Die während der gesamten Praktikantentätigkeit ausgeführten oder beobachteten Arbeiten sind in einem Berichtsheft (DIN A 4) durch Erläuterungen und Skizzen festzuhalten.

Im Praktikantenheft sollen in kurzer und übersichtlicher Form Arbeitsvorgänge und Konstruktionen möglichst in ihren Zusammenhängen dargestellt werden. Prospekte, Fotos, Werk- und Ausführungspläne sollen nicht in das Berichtsheft aufgenommen werden.

Anzustreben ist eine Zusammenfassung in Wochenberichten, die von der Betreuerin oder vom Betreuer durchzusehen und zu unterzeichnen sind.

Das Berichtsheft soll Art und Umfang der durchgeführten Tätigkeiten wiedergeben.

1.3. Anerkennung des Praktikums

1.3.1 Nachweis der Praktikantentätigkeit

Von jedem ausbildenden Betrieb ist ein Tätigkeitsnachweis auszustellen, in dem Art und Dauer der ausgeübten Praktikantentätigkeit bestätigt sein müssen. Der Tätigkeitsnachweis muss eine kurze Beschreibung der Arbeiten enthalten, bei denen die Praktikantin bzw. der Praktikant eingesetzt wurde.

1.3.2 Anerkenntnis

Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung muss eine Bescheinigung über das anerkannte Praktikum vorgelegt werden. Einzelheiten siehe Prüfungsordnung §17.

Die Bescheinigung stellt das Praktikantenamt nach Prüfung des Tätigkeitsberichtes und des Praktikantenheftes aus.

Wird eine Gesellenprüfung in einem baunahen Beruf nachgewiesen oder ist die oder der Studierende staatlich geprüfte(r) Absolvent(in) eines baunahen Studienganges einer Universität oder Fachhochschule so wird das dort abgelegte Praktikum mit seiner vollen Zeit angerechnet.

1.4 Auskünfte

Das Praktikantenamt erteilt weitere Auskünfte über Fragen, die mit der Ableistung des vorgeschriebenen Fachpraktikums zusammenhängen. Die Sprechstunden des Praktikantenamtes sind dem Vorlesungsverzeichnis oder den Anschlägen an den Anschlagbrettern zu entnehmen.

Praktikantenamt für Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft
Institut für Baubetriebslehre der Universität Stuttgart
Pfaffenwaldring 7
70569 Stuttgart
Tel. 0711/685-6161
e-mail: praktikantenamt.iui@po.uni-stuttgart.de

1.5 Geltungsbereich und Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Richtlinien gelten für Studierende des Studienganges Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft.

Diese Richtlinien für PraktikantInnen treten mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft.